

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

9
K&R

- Editorial: Ein Privacy Shield für alle · *Michael Neuber*
- 545 Pokémon GO – Ein rechtlich bedenkliches Vergnügen
Prof. Dr. Jens Prüttling und Maren Wilke
- 551 Zur Verantwortung des Spielanbieters für reale Störungen durch ein
virtuelles Spiel – oder: Wie wird man die Pokémon wieder los?
Dr. Robert Tinnefeld
- 557 Die Datenschutz-Grundverordnung · *Dr. Carlo Piltz*
- 567 Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz – Was kommt?
Was geht? Was bleibt? · *Dr. Alexander R. Klett und Kathrin Schlüter*
- 572 Das Ende des Routerzwangs
Dr. Alexander Koch und Sebastian Lißek
- 577 Telekommunikationsrecht: Entwicklungen und aktuelle Fragen
in der Rechtsprechung 2015/2016
Dr. Grace Nacimiento und Dr. Carolin Küll
- 585 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 587 EuGH: AGB mit uneingeschränkter Rechtswahlklausel
im E-Commerce unzulässig
mit Kommentar von *Dr. Stefan Keck* und *Dr. Florian Wäßle*
- 593 BVerfG: Wahre Tatsachenbehauptungen auf Bewertungsportal sind
grundsätzlich hinzunehmen
mit Kommentar von *Dr. Ralph Oliver Graef*
- 597 BGH: Freunde finden: Unzumutbare Belästigung
durch Einladungs-E-Mails
mit Kommentar von *Janina Voogd*
- 625 BAG: Kein Anspruch des Betriebsrats auf separaten Telefon- und
Internetanschluss
mit Kommentar von *Peter Kaumanns*

Beilage 1/2016

15. @kit-Kongress – 5. Forum „Kommunikation & Recht“

19. Jahrgang

September 2016

Seiten 545 – 628

Wahre Tatsachenbehauptungen auf Bewertungsportal sind grundsätzlich hinzunehmen

BVerfG, Beschluss vom 29. 6. 2016 – 1 BvR 3487/14

ECLI:DE:BVerfG:2016:rk20160629.1bvr348714

Verfahrensgang: Hanseatisches OLG Hamburg, 4. 11. 2014 – 7 U 89/13; LG Hamburg, 27. 9. 2013 – 324 O 80/13

Art. 5 GG

Der Kläger muss die unbestritten wahren Äußerungen auf dem Bewertungsportal über Zahlungsprobleme bei Kautionsrückzahlung hinnehmen. Es ist nicht erkennbar, dass dem Kläger ein unverhältnismäßiger Verlust an sozialer Achtung droht. Soweit die Äußerung erst drei Jahre später getätigt wurde, führt dies nicht zu einem Überwiegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist eine zivilgerichtliche Verurteilung zur Unterlassung. Der Beschwerdeführer und Beklagte des Ausgangsverfahrens (im Folgenden: der Beschwerdeführer) hatte nach den gerichtlichen Feststellungen vom Kläger des Ausgangsverfahrens, der eine Immobilienfirma betreibt, eine Werkstattfläche gemietet. Im Jahr 2007 kam es zu einem Rechtsstreit um Rückzahlungsansprüche des Beschwerdeführers. Die Parteien schlossen im Oktober 2008 einen Vergleich, in dem sich der Kläger dazu verpflichtete, 1100 € an den Beschwerdeführer zu bezahlen. Im Januar 2009 bot der Kläger an, den Betrag in 55 Monatsraten zu je 20 € zu bezahlen. Dieses Ratenzahlungsangebot lehnte der Beschwerdeführer ab und stellte zugleich Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, was er dem Kläger auch mitteilte. Im Februar 2009 sah sich der Beschwerdeführer gezwungen, einen Zwangsvollstreckungsauftrag zu erteilen. Kurz vor Erteilung des Auftrags hatte der Kläger 110 € gezahlt. Die Zahlung des Restbetrags erfolgte Ende Februar 2009. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren im März 2009 ein.

Im Jahr 2012 berichtete der Beschwerdeführer über diesen – in der Sache zwischen den Parteien unstrittigen – Vorgang auf Internet-Portalen, welche die Möglichkeit bieten, Firmen zu suchen und eine Bewertung abzugeben. Der Beschwerdeführer nutzte für seine Äußerungen jeweils die Bewertungsfunktion:

„Ende 2007 war ich leider gezwungen Herrn ... bezüglich der Rückgabe meiner Mietkaution vor dem AG Hamburg-Wandsbek zu verklagen. Im November 2008 bekam ich dann vom AG ... einen Titel, der Herr ... verpflichtete, 1100 € an mich zu zahlen. Am 3. 1. 2009 bekam ich einen Brief von Herrn ..., in dem er angeboten hat, die 1100 € in 55 Monatsraten á 20 € zu bezahlen, da es im zurzeit nicht möglich ist, die 1100 € in einer Summe zu zahlen. Erst nach Einschalten der Staatsanwaltschaft ... und dem zuständigen Gerichtsvollzieher hat Herr ... dann Ende Februar 2009 gezahlt. Mit Herrn ... werde ich bestimmt keine Geschäfte mehr machen.“ [Name des Beschwerdeführers], Hamburg

Der Kläger begehrte im Ausgangsverfahren die Unterlassung dieser Äußerungen. Das LG verurteilte den Beschwerdeführer antragsgemäß. Das OLG wies die Beru-

fung des Beschwerdeführers zurück. Der Beschwerdeführer wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen des LG und des OLG und rügt die Verletzung seiner Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Aus den Gründen

9 II. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93 a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93 c Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 93 a Abs. 2 lit. b BVerfGG).

10 1. Das BVerfG hat die maßgeblichen Fragen zur Beurteilung von wahren Tatsachenbehauptungen im Bereich des Äußerungsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bereits entschieden (vgl. BVerfGE 34, 269, 281 ff.; 35, 202, 232; 66, 116, 139; 97, 391, 403; 99, 185, 196).

11 2. Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

12 Bei den angegriffenen Äußerungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, zur Meinungsbildung beizutragen und deshalb auch den Schutz der Meinungsfreiheit genießen (vgl. BVerfGE 85, 1, 15 f.; 90, 241, 247; st. Rspr.).

13 Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährt, sondern steht gemäß Art. 5 Abs. 2 GG insbesondere unter dem Schrankenvorbehalt der allgemeinen Gesetze, zu denen auch die hier angewendeten Vorschriften der §§ 823, 1004 BGB gehören. Jedoch haben die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung der grundrechtsbeschränkenden Normen des einfachen Rechts die wertsetzende Bedeutung des beeinträchtigten Grundrechts zu berücksichtigen. Diesem Erfordernis werden die angegriffenen Entscheidungen nicht in hinreichendem Maße gerecht. Die Gerichte haben zwar nicht verkannt, dass die streitgegenständlichen Äußerungen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen und sind auch in eine Abwägung zwischen diesem Grundrecht des Beschwerdeführers und den auf Seiten des Klägers zu berücksichtigenden grundrechtlich geschützten Belangen seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingetreten. Die Erwägungen der Gerichte werden aber der Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit nicht hinreichend gerecht.

14 Die Gerichte legen zunächst zutreffend dar, dass die Behauptung wahrer Tatsachen, die Vorgänge aus der Sozialsphäre betreffen, grundsätzlich hingenommen werden müsse, denn das Persönlichkeitsrecht verleiht keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es genehm ist (vgl. BVerfGE 97, 391, 403). Zu den hinzunehmenden Folgen der eigenen Entscheidungen und Verhaltensweisen gehören deshalb auch solche Beeinträchtigungen, die sich aus nachteiligen Reaktionen Dritter auf die Offenlegung wahrer Tatsachen ergeben, solange sie sich im Rahmen der üblichen Grenzen individueller Entfaltungschancen halten (vgl. BVerfGE 97, 391, 404; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. 6. 2010 – 1 BvR 1745/06, Rn. 21, www.bverfge.de). Die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird bei der Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre regelmäßig erst überschritten, wo sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403; 99, 185, 196 f.).

15 Die Gerichte gehen weiter zutreffend davon aus, dass auch die Nennung des Namens im Rahmen einer solchen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Bewertung das Persönlichkeitsrecht des Klägers berührt. Hierbei darf der Einbruch in die persönliche Sphäre nicht weiter gehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert. Die für den Genannten entstehenden Nachteile müssen im rechten Verhältnis zur Schwere des geschilderten Verhaltens oder der sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen (vgl. BVerfGE 35, 202, 232). Eine ausreichend schwere Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers zeigen die angegriffenen Entscheidungen indes nicht auf und begründen nicht in tragfähiger Weise, dass der Kläger die unbestritten wahren Äußerungen ausnahmsweise nicht hinnehmen muss. Sie lassen nicht erkennen, dass dem Kläger ein unverhältnismäßiger Verlust an sozialer Achtung droht. Trotz der vom Beschwerdeführer erstatteten Anzeige wird dem Kläger keine strafrechtlich relevante Handlung vorgeworfen, sondern eine schleppende Zahlungsmoral. Vor diesem Hintergrund steht auch die namentliche Nennung des Klägers, der seine Firma unter diesem Namen führt, nicht außer Verhältnis zum geschilderten Verhalten. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Gerichte hier ein öffentliches Informationsinteresse möglicher Kundinnen und Kunden des Klägers bejahen.

16 Soweit die Gerichte darauf abstellen, dass sich der Beschwerdeführer erst drei Jahre nach der Einstellung eines Strafverfahrens äußert, führt dies nicht zu einem Überwiegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers. Es würde den Beschwerdeführer unverhältnismäßig in seiner Meinungsfreiheit einschränken, wenn nach einer solchen Zeitspanne im Rahmen einer subjektiven Bewertung des Geschäftsgebarens eines nach wie vor in gleicher Weise tätigen Gewerbetreibers von ihm erlebte unstrittig wahre Tatsachen nicht mehr äußern dürfte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der geschilderten Ereignisse klar erkennbar ist, und dass die Äußerungen auf den Portalen als Bewertung veröffentlicht wurden.

17 3. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Fehlern. Es ist nicht auszuschließen, dass das LG bei erneuter Befassung zu einer anderen Entscheidung in der Sache kommen wird. [...]

Kommentar

Naht das Ende des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?

RA Dr. Ralph Oliver Graef, LL.M. (NYU), Hamburg*

I. Das Problem

Die Entscheidung des BVerfG vom 29. 6. 2016¹ verstärkt den seit längerer Zeit zu beobachtenden Trend des BVerfG und der Obergerichte, im Rahmen der Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit letzterer den Vorrang zu geben. Für sich

betrachtet, kann im konkreten Fall sicherlich gut sowohl die Auffassung der Instanzgerichte aus Hamburg als auch die Auffassung des BVerfG vertreten werden. Schaut man sich aber die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH im Zusammenhang an, scheint das Ende des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nah.

II. Die Entscheidung

Ein Mieter verklagte seinen ehemaligen gewerblichen Vermieter bezüglich der Rückgabe seiner Mietkaution. Nachdem er den Titel erstritten hatte, bot der Vermieter ihm an, den titulierten Betrag von 1100 € in 55 Monatsraten à 20 € abzuführen. Nach Stellen einer Strafanzeige gegen den Vermieter und Erteilen eines Zwangsvollstreckungsauftrags zahlte der Vermieter die Summe. Da dem Vermieter keine strafrechtlich relevante Handlung vorgeworfen werden konnte, wurde das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren im März 2009 eingestellt. Drei Jahre später verfasste der Mieter über das Gerichtsverfahren und die schleppende Zahlungsmoral seines gewerblichen Vermieters eine Bewertung in einem Internetportal unter namentlicher Nennung seines ehemaligen Vermieters. Dabei stellte er einen Konnex her zwischen seinem Einschalten der Staatsanwaltschaft sowie dem zuständigen Gerichtsvollzieher und der Zahlung der titulierten Forderung durch den Vermieter.

Gegen diese Bewertung klagte der Vermieter auf Unterlassung der Äußerungen und bekam sowohl vor dem LG Hamburg als auch dem OLG Hamburg Recht, da nach Ansicht der Gerichte die angegriffenen Äußerungen sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt und nach gebotener Abwägung die Meinungsfreiheit des Mieters zurücktreten müsse. Zwar müssten wahre Tatsachen aus dem Bereich der Sozialsphäre nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unterlassen werden. Nach Ansicht der Instanzgerichte überwog im konkreten Fall aber das Anonymitätsinteresse des Vermieters, da es sich nur um einen Vorwurf aus dem Bereich der mittleren Kriminalität handele und im Übrigen auch an einem Bericht über das zögerliche Zahlen einer titulierten Forderung kein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse bestünde. Eine Berichterstattung mit Namensnennung sei bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nur in Fällen der schweren Kriminalität zulässig oder wenn die Tat selbst das Öffentlichkeitsinteresse besonders berühre.

Das BVerfG nahm gleichwohl eine Verletzung der Meinungsfreiheit des Mieters nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG an. Zwar seien die Instanzgerichte von den richtigen Grundsätzen ausgegangen, sie hätten hieraus aber die falschen Schlussfolgerungen gezogen. So würden die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen nicht erkennen lassen, weshalb die Äußerungen schwerwiegende Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht des Vermieters hätten. Denn, dass ein „unverhältnismäßiger Verlust an sozialer Achtung“ drohe, sei nicht festgestellt worden. Das BVerfG betonte, dass das Persönlichkeitsrecht bei wahren Tatsachen aus dem Bereich der Sozialsphäre keinen Anspruch darauf gebe, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es genehm ist. Dem Vermieter drohe kein unverhältnismäßiger Verlust an sozialer Achtung. Bei der Bewertung durch den Mieter werde dem Vermieter keine strafrechtlich relevante Handlung vorge-

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XI.

1 BVerfG, 29. 6. 2016 – 1 BvR 3487/14, K&R 2016, 593 f.

worfen, sondern der Eintrag im Internetportal stelle auf die schleppende Zahlungsbereitschaft des Vermieters ab. An dieser Information bestehe sehr wohl ein Informationsinteresse potentieller Kundinnen und Kunden. Da der Vermieter nach wie vor mit seinem Gewerbe am Markt tätig ist, sei trotz der langen Zeitspanne von drei Jahren, die die Ereignisse zurücklagen, keine andere Entscheidung gerechtfertigt.

III. Konsequenzen der Entscheidung

1. Zwar ist anerkannt, dass im Bereich der Sozialsphäre das Informationsinteresse der Öffentlichkeit etwas höher anzusetzen ist als das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Das BVerfG legt im vorliegenden Fall aber die Latte zu hoch. Wenn im Bereich der Sozialsphäre nur noch ein „unverhältnismäßiger Verlust an sozialer Achtung“ eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu begründen vermag, verschiebt sich das Gleichgewicht zwischen den beiden Verfassungsschwergewichten, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht der Meinungsfreiheit zu Lasten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das BVerfG hat in der Vergangenheit zu Recht darauf hingewiesen, dass es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen. Daher seien angesichts der heutigen Reizüberflutungen aller Art einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen.² Der BGH hat in der Vergangenheit in der Konsequenz gefolgert, dass dies auch für Äußerungen gelte, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind. Ein Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann noch äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten.³

Das BVerfG verkennt im konkreten Fall aber, dass die öffentliche Meinung – gerade auf Bewertungsportalen im Internet – kein abgeschlossenes Jurastudium hat. Dort wird mit grobem Keil geholt, die vielfältigen juristisch gebotenen Differenzierungen und Abwägungen haben keinen Raum. An der Entscheidung des BVerfG ist zu kritisieren, dass der Mieter seine Bewertung mit folgendem Satz abschloss: „Erst nach Einschalten der Staatsanwaltschaft ... und dem zuständigen Gerichtsvollzieher hat Herr ... dann Ende Februar 2009 gezahlt“. Tatsächlich lag aber gar kein strafrechtlich relevantes Verhalten des Vermieters vor. Es ging vorliegend nur um die schleppende Zahlungsmoral des Vermieters. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig. Für den Leser der Bewertung auf dem Internetportal wird das aber nicht deutlich. Für ihn liest sich die Bewertung so, als ob dem namentlich genannten Vermieter nur mit Hilfe der Staatsanwaltschaft und Gerichtsvollziehern beizukommen sei. Und der Leser schlussfolgert – unzutreffenderweise – weiter, dass der Vermieter ein Straftäter sei. Ein solcher Vorwurf ist schwerwiegend und weitaus gravierender als der Vorwurf schleppender Zahlungsmoral. Vor diesem Hintergrund und den Gesamtumständen ist die Einschätzung des LG Hamburg und des OLG Hamburg vorzugswürdig, dass das Anonymitätsinteresse des Klägers überwog.

2. Auch zwei weitere Entscheidungen des ersten Senats des BVerfG aus dem Juni 2016 befassen sich mit der Abwägung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit und befeuern den Trend contra allgemeines Persönlichkeitsrecht:

Am 28.6.2016 hatte das BVerfG geurteilt, dass in der Abwägung die Meinungsfreiheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht überwiegen kann, obwohl eine Tatsache

behauptet wurde, deren Wahrheitsgehalt nicht bewiesen werden konnte. In diesem Fall könne die Äußerung nicht *per se* wegen ihrer Nichterweislichkeit als „prozessual unwahr“ gewertet werden. Sofern der Äußernde im Vorfeld hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt gemacht habe, dürften sogar im Einzelfall unwahre Tatsachenbehauptungen aufrechterhalten werden, da die Äußerung durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB gerechtfertigt sei.⁴

Am 29.6.2016 urteilte das BVerfG über eine strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung. Ein Strafverteidiger hatte die zuständige Staatsanwältin des Verfahrens gegenüber einem Journalisten als „dahergelaufene Staatsanwältin“, „durchgeknallte Staatsanwältin“, „widerwärtige, boshafte, dummliche Staatsanwältin“, „geisteskranke Staatsanwältin“ bezeichnet. Der Strafverteidiger wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, da nach Ansicht der Instanzgerichte der Tatbestand der Beleidigung erfüllt war, denn er habe der Staatsanwältin ihren sittlichen und sozialen Geltungsanspruch abgesprochen; eine Rechtfertigung nach § 193 StGB liege nicht vor. Das BVerfG hob die Entscheidung auf, da der Einfluss der Meinungsfreiheit bei der Anwendung der grundrechtsbeschränkenden Vorschriften der §§ 185 ff. StGB verkannt worden sei. Pointierte, polemische und überspitzt formulierte Kritik falle in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit. Sie sei erst dann nicht mehr geschützt, wenn die Grenze der Schmähkritik überschritten wird oder eine Formalbeleidigung vorliegt. Dies sei allerdings ein „eng zu handhabender Sonderfall“. Die Instanzgerichte hätten hier keine Feststellungen darüber getroffen, dass die Äußerungen völlig losgelöst von dem Ermittlungsverfahren getätigt wurden und damit die reine Herabwürdigung der Staatsanwältin im Vordergrund stand, kritisierte das BVerfG.⁵

3. Das BVerfG legt vor, die Instanzgerichte ziehen folgerichtig nach oder urteilen schon jetzt in vorausweisendem Gehorsam. Mit Sorge sind deshalb Entscheidungen wie die des BGH vom 16.12.2014⁶ zu betrachten. Hier durfte sich der beklagte Wissenschaftsjournalist über ein Unternehmen und dessen Produkte aus Sicht des BGH in zulässiger Weise wie folgt äußern: „Schwindel“, „Betrug“, „Scharlatanerieprodukt“ und „Unsinn“. Der BGH qualifizierte die Äußerungen als Werturteil. Im nächsten Schritt verneinte er das Vorliegen von Schmähkritik und erlaubte „auch eine polemische und überspitzte Kritik“ sowie eine Auseinandersetzung „in scharfer und möglicherweise überzogener Form“. An der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen besteht grundsätzlich kein schützenswertes Interesse. Aber im Ergebnis kann man festhalten: Sobald es um Äußerungen geht, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren, gibt es also fast so etwas wie eine „carte blanche“. Eine wertende Kritik an der gewerblichen Leistung eines Wirtschaftsunternehmens ist auch dann vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 GG gedeckt, wenn sie scharf und überzogen formuliert ist. Solche Kritik kann nur unter engen Voraussetzungen als Schmähkritik angesehen werden.

Da darf man sich über die Entscheidung des OLG Karlsruhe⁷ aus dem Januar 2015 nicht mehr wundern. In einer

2 BVerfG, 6.11.1968 – 1 BvR 501/62, BVerfGE 24, 278, 86.

3 BGH, 5.12.2006 – VI ZR 45/05, AfP 2007, 46, 47; BGH, 12.10.1993 – VI ZR 23/93, juris Nr. 28.

4 BVerfG, 28.6.2016 – 1 BvR 3388/14.

5 BVerfG, 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15.

6 BGH, 16.12.2014 – VI ZR 39/14, K&R 2015, 196 ff.

7 OLG Karlsruhe, 14.1.2015 – 6 U 156/14.

Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern einer Partei sah es das Gericht als zulässig an, den Anderen als „Lügner, Betrüger, Versager und chronischen Verlierer“ zu bezeichnen. Der Kläger durfte zudem als „die wandelnde Inkompetenz und vor allem eines: ein Gauner!“ sowie als „Halunke! Ein Rechtsbrecher, ein Loser, ein geborener Verlierer“ bezeichnet werden.

AGB mit Schriftformerfordernis für Kündigung einer Online-Partnervermittlung unwirksam

BGH, Urteil vom 14. 7. 2016 – III ZR 387/15

ECLI:DE:BGH:2016:140716UIIIZR387.15.0

Verfahrensgang: OLG Hamburg, 26. 10. 2015 – 10 U 12/13; LG Hamburg, 30. 4. 2013 – 312 O 412/12

§ 309 Nr. 13 BGB

Die Beklagte bietet eine reine Online-Partnervermittlung an, bei der eine ausschließlich digitale Kommunikation geführt wird und die ohne sonstige Erklärungen in Schriftform zur Begründung des Vertragsverhältnisses auskommt. Daher ist es allein sachgerecht, für die Beendigungsmöglichkeit dieselben elektronischen Möglichkeiten und Formen zuzulassen wie für die Begründung des Vertrags und seine gesamte Durchführung. Deshalb widerspricht es den schutzwürdigen Interessen des Kunden, gerade und nur für seine Kündigung die über die Textform hinausgehende Schriftform (mit eigenhändiger Unterschrift) zu verlangen. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Der Kläger ist bundesweit als Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer tätig; er ist ein nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 4 UKlaG qualifizierter Verbraucherschutzverband. Die Beklagte betreibt verschiedene Telemediendienste, darunter eine Partnervermittlung über die Internetseite [...] Für verschiedene Klauseln, die in den hierfür zugrunde gelegten AGB enthalten sind, verlangt der Kläger die Unterlassung der Verwendung. Nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien bezüglich eines Teils des Rechtsstreits richtet sich der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch noch gegen die Verwendung der Klausel unter Nr. 7 Abs. 2 der AGB. Dort heißt es: „Die Kündigung der VIP- und/oder Premium-Mitgliedschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eigenhändige Unterschrift) und ist z. B. per Fax oder per Post an E. GmbH (Adresse siehe Impressum) zu richten; die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

Der Kläger hält diese Regelung nach § 309 Nr. 13 BGB für unwirksam, weil sie die Möglichkeiten zur Wahrung der Schriftform bei der Kündigung durch den Kunden unzulässig einschränke und die Vertragsauflösung ersichtlich erschwere. Darin liege auch eine unangemessene Benachteiligung des Kunden, zumal die Beklagte ihrerseits eine fristlose Kündigung per E-Mail aussprechen könne und sowohl das Zustandekommen als auch die gesamte Durchführung des Vertragsverhältnisses auf rein elektronischem Weg erfolge.

Das LG hat den noch im Streit befindlichen Unterlassungsanspruch bezüglich Nr. 7 Abs. 2 der AGB als begründet

angesehen und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf die hiergegen gerichtete Berufung hat das OLG das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage insoweit abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung der Beklagten weiter.

Aus den Gründen

4 Die Revision des Klägers ist zulässig und führt in der Sache zur Aufhebung des Berufungsurteils sowie zur Zurückweisung der gegen die erstinstanzliche Entscheidung gerichteten Berufung der Beklagten.

5 I. Das Berufungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu, weil ein Verstoß gegen § 309 Nr. 13 BGB nicht vorliege. [...]

6 II. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts halten den Angriffen der Revision nicht stand.

7 Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UKlaG bezüglich der von der Beklagten in ihren AGB verwendeten Klausel in Nr. 7 Abs. 2 zu. Denn diese benachteiligt die Kunden der Beklagten (VIP- und/oder Premiummitglieder) unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB.

8 1. Bei dieser Beurteilung braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob die fragliche Klausel, wie die Revision meint, bereits gegen das Klauselverbot des § 309 Nr. 13 BGB in der noch bis zum 30. 9. 2016 geltenden Fassung verstößt. (Nach der ab dem 1. 10. 2016 für von diesem Zeitpunkt an geschlossene Verträge geltenden Fassung [vgl. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. 2. 2016 – BGBl. I, S. 233] kann für Erklärungen von Verbrauchern, die, wie die Kündigung, gegenüber dem Verwender von AGB oder Dritten abzugeben sind, allenfalls noch die Textform, nicht aber die Schriftform wirksam vorgegeben werden [vgl. auch BT-Drs. 18/4631, S. 17 f.].) Zwar kann davon ausgegangen werden, dass eine Klausel, die den Anforderungen des § 309 Nr. 13 BGB entspricht, im Regelfall auch mit § 307 BGB vereinbar ist (vgl. MünchKommBGB/Wurmnest, BGB 7. Aufl. § 309 Nr. 13 Rn. 4; Dammann in Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 6. Aufl., § 309 Nr. 13 Rn. 20, 21; vgl. auch BGH, Urt. v. 18. 1. 1989 – VIII ZR 142/88, NJW-RR 1989, 625, 626). Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des dem Streitfall zugrunde liegenden Vertrags führt die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 309 Nr. 13 BGB zur Unwirksamkeit der beanstandeten Klausel.

9 2. a) Unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Benachteiligung, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Es bedarf dabei einer umfassenden Würdigung der wechselseitigen Interessen, wobei die Abweichung vom dispositiven Recht Nachteile von einigem Gewicht begründen muss und Gegenstand, Zweck und Eigenart des Vertrags mit zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, Urt. v. 17. 12. 2002 – X ZR 220/01, NJW 2003, 886, 887 m. w. N. und vom 19. 12. 2007 – XII ZR 61/05, NJW-RR 2008, 818 Rn. 17).